



23. September 2025

Gemeinderat Wittenbach
Dottenwiler Strasse 2
9300 Wittenbach

Geschäft Nr. 25-1081

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Wiesenbach Wittenbach**
Abschnitt km 0.500 - 0.665
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnüberbauung auf der Liegenschaft Nr. 3065 wird mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan der Gewässerraum des Wiesenbachs im GN10-Abschnitt km 0.500 bis 0.665 nach Art. 36a GSchG¹ festgelegt. Der Wiesenbach verläuft eingedolt am östlichen Rand der Parzelle Nr. 3065. Die Gewässerraumfestlegung basiert auf einem Vorprojekt, mit welchem die Machbarkeit der Offenlegung nachgewiesen ist.

2. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 14. August 2024 erlassen. Vorab wurde das Mitwirkungsverfahren vom 13. Mai bis 14. Juni 2024 durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. November bis 21. Dezember 2024. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

¹ Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG)



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. April 2024 sind in die vorliegenden Unterlagen soweit erforderlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt noch folgendes:

2.1 Gewässerraumfestlegung

1. Der Abschnitt und die Gewässerraumbreiten sind zweckmässig und nachvollziehbar. Der zu sichernde Gewässerraum wurde entsprechend der möglichen Linienführung einer potenziellen Gewässeröffnung gelegt. Die erforderlichen Nachweise sind im Technischen Bericht dargelegt.

2. Der aktuelle Gewässerverlauf bzw. die Eindolung liegt teilweise am Rand oder ausserhalb des Gewässerraumes. Im Hinblick auf künftige Bauvorhaben ist Folgendes zu beachten:

Die Überbauung eines Gewässers bedingt eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG). Die eingedolten Gewässerabschnitte ausserhalb des Gewässerraumes dürfen folglich nicht überbaut oder die Eindolung ersetzt werden. Zudem ist die Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers jederzeit sicherzustellen.

2.2 Information und Mitwirkung

Die Information und Mitwirkung wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2025 sichergestellt. Die Erläuterungen im Technischen Bericht sind demnach überholt.

2.3 Fazit

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nachvollziehbar und zweckmässig sind. Die Gewässerraumfestlegung entspricht den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (Stauffer & Studach AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei